



KOA 1.531/20-004

# Bescheid

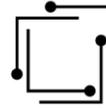
Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der **Pay + Internet Payment Service GmbH** (FN 211048 s beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 und § 13 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Tiroler Oberland**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahhberg) 107,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen das Gebiet von Landeck entlang des Inns über Haiming und Innsbruck bis Hall in Tirol, soweit dieses durch die in den Beilagen 1 bis 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm ist ein 24-Stunden Vollprogramm mit der Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Musikprogramm ist als CHR-Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer sehr engen Rotation an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes, Hip-Hop sowie Classic-Highlights-Reviews der 90er und 00er Jahre orientiert. Das Wortprogramm umfasst neben Weltnachrichten lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungshinweise, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Weltnachrichten werden zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr jeweils zur vollen Stunde ausgestrahlt. Ein besonderes Augenmerk wird auf die regionale Berichterstattung gelegt. Diese Berichte werden morgens und nachmittags stündlich gesendet. Ein besonderer Schwerpunkt ist den Veranstaltungshinweisen (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events etc.) gewidmet. Der Wortanteil soll exklusive Werbung, Patronanzen und Jingles 10 % - 15 % betragen.



2. Der **Pay + Internet Payment Service GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 4) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Hauptantrag der **T-ROCK GmbH** (FN 436695 z beim Landesgericht Innsbruck) auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 103,8 MHz“ um die Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
4. Der Eventualantrag der **T-ROCK GmbH** auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 103,8 MHz“ um die Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl/Osterstein) 104,7 MHz“, „INZING 3 (Zirler Berg) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Venet/Seilbahn) 107,1 MHz“ wird gemäß § 2 Z 4 PrR-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, zurückgewiesen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria veranlasste am 21.05.2019 gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 4 (Studio Radio Oberland) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 23.07.2019 um 13:00 Uhr festgelegt.

Am 17.07.2019 langte der Antrag der T-ROCK GmbH ein, mit dem sie die Zuteilung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 4 (Studio Radio Oberland) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 103,8 MHz“ beantragte (Hauptantrag).

Gleichzeitig brachte sie vor, dass bekannt sei, dass die Umsetzung des ausgeschriebenen technischen Konzeptes aufgrund erfolgter technischer Rückbauten (nach Beendigung der Zulassung „Oberland“) nicht mehr möglich sei. Daher habe die T-ROCK GmbH eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Daraus resultierend legte die T-ROCK GmbH ein technisches „Eventualkonzept“ ihrem Antrag auf Erweiterung bei (Eventualantrag).

Am 19.07.2019 langte der Antrag der Pay + Internet Payment Service GmbH auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ ein.

Mit Schreiben vom 14.08.2019 forderte die KommAustria die Pay + Internet Payment Service GmbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihrer Angaben binnen zwei Wochen auf.

Am 14.08.2019 wurde die Abteilung Frequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der frequenztechnischen Prüfung der von den Antragstellerinnen eingebrachten technischen Konzepte beauftragt. Am 25.09.2019 übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek das frequenztechnische Gutachten.

Mit Schreiben vom 03.09.2019 nahm die Pay + Internet Payment Service GmbH zum Ergänzungsersuchen der KommAustria Stellung.

Am 01.10.2019 ersuchte die KommAustria die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um Stellungnahme im Verfahren zur Vergabe einer Hörfunkzulassung in dem durch die Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 4 (Studio Radio Oberland) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ versorgten Gebiet binnen vier Wochen.

Ebenfalls mit Schreiben vom 01.10.2019 wurden den Antragstellerinnen im Rahmen der Akteneinsicht das frequenztechnische Gutachten vom 25.09.2019 sowie wechselseitig die Anträge bzw. die ergänzende Stellungnahme zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 10.10.2019 übermittelte die Pay + Internet Payment Service GmbH eine ergänzende Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 17.10.2019 übermittelte die T-ROCK GmbH eine ergänzende Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 nahm die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung und führte aus, dass keine Einwände gegen die Anträge der T-ROCK GmbH und der Pay + Internet Payment Service GmbH erhoben werden.

Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung wurde den Antragstellerinnen mit Schreiben vom 27.01.2020 übermittelt. Ebenso wurde den Antragstellerinnen wechselseitig das Schreiben vom 10.10.2019 bzw. vom 17.10.2019 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Die Pay + Internet Payment Service GmbH nahm dazu mit Schreiben vom 28.01.2020 Stellung; dieses wurde der T-ROCK GmbH mit Schreiben vom 30.01.2020 übermittelt. Die T-ROCK nahm zum Schreiben vom 27.01.2020 mit Schreiben vom 30.01.2020 Stellung. Diese Stellungnahme wurde der Pay + Internet Payment Service GmbH mit Schreiben vom 04.02.2020 übermittelt.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Ausgeschriebene Übertragungskapazitäten**

Das durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“ (welche im Rahmen der Ausschreibung noch „IMST 4 (Studio Radio Oberland) 104,7“ lautete), „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ versorgte Gebiet umfasst wesentliche Teile des Tiroler Oberlandes von Landeck entlang des Inns über Haiming und Innsbruck bis Hall in Tirol. Es werden somit große Gebiete des Tiroler Oberlandes und der Großraum Innsbruck versorgt.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können ca. 300.000 Personen mit einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m versorgt werden.

Für die Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ bestehen jeweils Genfer Planeinträge. Es kann somit ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

## **2.2. Zu den Antragstellern**

### **2.2.1. Pay + Internet Payment Service GmbH**

#### **2.2.1.1. Antrag**

Der Antrag der Pay + Internet Payment Service GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“.

#### **2.2.1.2. Struktur und Beteiligungen**

Die Pay + Internet Payment Service GmbH ist eine zu FN 211048 s beim Landesgericht (LG) Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Stans. Als Geschäftsführer fungiert Mag. Markus Stauder. Alleinige Gesellschafterin der Pay + Internet Payment Service GmbH ist die Stauder Beteiligungs GmbH, eine zu FN 246642 i beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Seefeld. Gesellschafter der Stauder Beteiligungs GmbH sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Markus Stauder (zu 94 %) und Rudolf Stauder (zu 6 %). Als Geschäftsführer fungiert Mag. Harald Stauder.

Die Pay + Internet Payment Service GmbH bzw. ihre Muttergesellschaft ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Treuhandverhältnisse bestehen weder bei der Antragstellerin, noch bei ihrer Muttergesellschaft bzw. deren Gesellschaftern. Rechtsbeziehungen zur Gebietskörperschaften bestehen ebenfalls nicht.

### **2.2.1.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Pay + Internet Payment Service GmbH war bisher nicht Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G.

### **2.2.1.4. Geplantes Programm**

Die Pay + Internet Payment Service GmbH beabsichtigt, im Fall der Zulassungserteilung ein 24-Stunden Vollprogramm zu veranstalten, wobei zumindest 50 % eigengestaltet sein wird. Das Programm mit dem Namen „Magic Hit“ möchte ein „junges Musikprogramm“ mit der Zielgruppe 14 bis 49 Jahren senden.

Das Musikprogramm ist als CHR-Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes, Hip-Hop sowie Classic-Highlights-Reviews der 90er und 00er Jahre orientiert.

Das Wortprogramm umfasst neben Weltnachrichten lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungshinweise, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw.

Weltnachrichten werden voraussichtlich von der Radio Arabella GmbH mit Sitz in Wien zugekauft. Diese sollen zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr jeweils zur vollen Stunde ausgestrahlt werden.

Ein besonderes Augenmerk soll auf die regionale Berichterstattung gelegt werden („Lokal-News“ aus Tirol). Diese sollen morgens und nachmittags stündlich (06:30 bis 18:30 Uhr) gesendet werden. Weiters sollen Servicemeldungen wie Wetter und Verkehr sowie Studiogespräche und Interviews (mit Personen aus Kultur, Politik und Sport aus den Bezirken) Bestandteil des Wortprogramms sein. Ein besonderer Schwerpunkt soll den Veranstaltungshinweisen (Konzerte, Veranstaltungen, Parties, Events etc.) gewidmet werden. Die lokale Information aus dem Sendegebiet der Bezirke nimmt den Schwerpunkt des Wortprogramms ein.

Der Wortanteil soll exklusive Werbung, Patronanzen und Jingles 10 % - 15 % betragen. In den Abend- bzw. Nachtstunden sollen eigengestaltete Beiträge und Programmelemente gesendet werden, die gewährleisten, dass ein gewisser Mindestwortanteil eingehalten werden kann.

Morgen- und Abendsendungen, welche eineinhalb Jahre nach Sendestart geplant sind, sollen von Montag bis Freitag ausgestrahlt und live moderiert werden. Andere Programmelemente werden voraufgezeichnet, geschnitten und mehrmals gesendet.

Insbesondere ist geplant, dass die Morgen- und die Abendsendung, die Lokalnachrichten aus dem Sendegebiet sowie die Studiogespräche mit Menschen aus der Region im Besonderen auf das Leben im Versorgungsgebiet zugeschnitten sind.

Von Bedeutung sollen im Wortprogramm auch die zahlreichen OFF-Air Veranstaltungen im Eventzentrum „Magic Castle“ in Seefeld sein. Hier soll der Lokalbezug zur Bevölkerung hergestellt werden.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

#### **2.2.1.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Im Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen führt die Pay + Internet Payment Service GmbH aus, dass zu Beginn eine schlanke Personalstruktur geplant sei.

Im Falle der Zulassungserteilung soll ein Vollzeitmitarbeiter (Harald Gander) und eine Redaktionsmitarbeiterin im Anstellungsausmaß von 20 bis 30 Wochenstunden eingesetzt werden. Dazu soll vermehrt auf Studierende etwa aus dem Bereich Journalismus zurückgegriffen werden. Nach erfolgreicher Etablierung des Programms soll die Mitarbeiteranzahl stetig wachsen. So sind später ein Mitarbeiter im Verkauf, ein Mitarbeiter in der Redaktion, ein Mitarbeiter in der Moderation und für das Musikprogramm und ein Mitarbeiter im Marketing vorgesehen. Zudem sollen freischaffende Mitarbeiter im Vertrieb von Beginn an als Unterstützung eingesetzt werden.

Harald Gander, auch als DJ Amato bekannt, ist ein „Radioallrounder“ und bringt 15 Jahre Erfahrung in der Radiobranche mit (Moderation, Produktion, Station-Manager etc.). Er verfügt über ein eigenes Tonstudio und arbeitet derzeit auch für andere Rundfunkunternehmen in der Produktion und als Sprecher. Zuletzt war er für das Marketing des Senders „Welle 1“ tätig. Harald Gander ist in der Branche vernetzt und hat auch bereits erste Gespräche mit bekannten Moderatoren geführt. Mit Harald Gander besteht bereits ein aufrechtes Vertragsverhältnis.

Als Teilzeitmitarbeiterin soll Iris Haider für die Redaktion des Senders eingesetzt werden. Sie kann ebenfalls auf mehr als fünf Jahre Radioerfahrung in verschiedenen Redaktionsabteilungen zurückblicken.

Die Programmgestaltung erfolgt im Sendestudio im „Magic Castle“ in Seefeld. Dieser Veranstaltungsort ist eine hauseigene Eventlocation, weswegen auf die bestehende Community, den Kundenstamm, Agenturen und Labels zurückgegriffen werden kann.

Betreffend die technische Infrastruktur hat die Pay + Internet Payment Service GmbH Unternehmen namhaft gemacht, welche im Falle der Zulassungserteilung betraut werden sollen. So soll die Radio Television Technology GmbH mit der Betreuung der Außensendetechnik betraut werden. Für die Errichtung des Sendestudios und der Studiotechnik soll die RTV Broadcast eingesetzt werden, und für die Studio-EDV soll die Mescot KEG betraut werden. Konkrete Verträge wurden mit den genannten Unternehmen allerdings noch nicht geschlossen.

#### **2.2.1.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Pay + Internet Payment Service GmbH auf die Tatsache, dass ihre Muttergesellschaft, die Stauder Beteiligungs GmbH, bereits seit mehr als 15 Jahren besteht und diese sich zur finanziellen Unterstützung der Umsetzung des gegenständlichen Projekts „Magic Hit“ bereit erklärt hat. Die Pay + Internet Payment Service GmbH legte ihrem Antrag eine Absichtserklärung der Stauder Beteiligungs GmbH bei, wonach sich diese zur Übernahme der Anfangsinvestitionen, zur aktiven Zusammenarbeit und zur Unterstützung bei Kooperationen nach wirtschaftlichen Möglichkeiten bereiterklärt.

Die Pay + Internet Payment Service GmbH hat einen auf vier Jahre ausgelegten Finanzplan vorgelegt. Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass zunächst eine schlanke Personalstruktur geplant ist, wodurch die Personalkosten anfangs sehr niedrig gehalten werden können. So werden die Personalkosten im ersten Jahr EUR 75.000,- und im vierten Jahr EUR 165.000,- betragen.

Die Pay + Internet Payment Service GmbH geht bereits ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 18.800,- im ersten, EUR 85.300,- im zweiten, EUR 123.800,- im dritten Jahr und EUR 160.800,- im vierten Jahr.

Als Einnahmequellen gibt die Antragstellerin Einnahmen über die RMS Radio Marketing Service GmbH, eigene Werbeerlöse, Produktionserlöse sowie sonstige Erlöse (wie etwa Zuschüsse aus dem Marketingbudget der Stauder Beteiligungs GmbH) an.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Einnahmenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen in Höhe von EUR 220.000,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 328.000,-, für das dritte Jahr in Höhe von EUR 421.000,- und für das vierte Jahr in Höhe von EUR 528.000,-. Dem gegenüber stehen Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 201.200,-, im zweiten Jahr mit EUR 242.700,-, im dritten Jahr mit EUR 297.200,- und im vierten Jahr mit EUR 367.200,- angesetzt werden, wobei davon jeweils der größte Teil für Gehälter bzw. Sendermiete veranschlagt wurde.

Bei diesen vorgelegten Kalkulationen geht die Pay + Internet Payment Service GmbH von einem Marktanteil zwischen 2 % und 3 % innerhalb der nächsten vier Jahre aus.

#### **2.2.1.7. Technisches Konzept**

Das von der Pay + Internet Payment Service GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

#### **2.2.2. T-ROCK GmbH**

##### **2.2.2.1. Antrag**

Der Hauptantrag der T-ROCK GmbH richtet sich auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 103,8 MHz“ um die Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“.

Der Eventualantrag der T-ROCK GmbH richtet sich auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 103,8 MHz“ um die Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl/Osterstein) 104,7 MHz“, „INZING 3 (Zirler Berg) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Venet/Seilbahn) 107,1 MHz“.

##### **2.2.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Die T-ROCK GmbH ist eine zu FN 436695 z beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der T-ROCK GmbH sind die österreichischen Staatsbürger Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair.

An der T-ROCK GmbH sind zu 80 % die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH und zu 20 % der österreichische Staatsbürger Ing. Günther Berghofer beteiligt.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156 x beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.000,-. Selbständig vertretungsbefugte

Geschäftsführer sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair. Gesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, welche jeweils 50 % der Kapitalanteile halten.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die beiden Gesellschafter, Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, verfügen als natürliche Personen über keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist Alleingesellschafterin der Radio Event GmbH. Die Radio Event GmbH ist eine zu FN 205120 y beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und mit einer vollständig einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 150.000,-. Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair.

Die Radio Event GmbH hält ihrerseits eine 20%ige Beteiligung an der U1 Tirol Medien GmbH. Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909 b beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und mit einer vollständig einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 50.000,-. Selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Ing. Dietmar Heiseler. Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH sind

- zu 53,195 % Ing. Günther Berghofer,
- zu 20 % die Radio Event GmbH,
- zu 20 % die Moser Holding Beteiligung GmbH (FN 262996 i),
- zu 5,2 % die Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H (FN 50574 z),
- zu 0,69 % Franz Wallner,
- zu 0,54 % die Richard Rieder Privatstiftung (FN 180671 v) und
- zu 0,375 % Bruno Holzknacht.

Die U1 Tirol Medien GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.11.2017, KOA 1.530/17-014, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Nordtirol“, welches auch Innsbruck umfasst, für die Dauer von zehn Jahren. Zudem ist sie Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes „U1 TV“.

### **2.2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die T-ROCK GmbH ist gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“. Aufgrund des Zulassungsbescheides ist der Antragstellerin die Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“ zugeordnet.

Das durch die angeführte Übertragungskapazität versorgte Gebiet liegt im Großraum Innsbruck und umfasst – ausgehend von einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m – Innsbruck und die westlich von Innsbruck gelegenen Gemeinden bis Zirl sowie die östlich von Innsbruck gelegenen Gemeinden bis Wattens. Mit der angeführten Übertragungskapazität können ca. 210.000 Personen versorgt werden.

Das mit Bescheid der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, bewilligte Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokal- und Regionalbezug, insbesondere wird ein Fokus auf musikalische Ereignisse in Innsbruck und Umgebung gelegt. Das Musikformat stellt auf das Musikgenre AOR (Album-oriented Rock), Classic-Rock und Hard-/Heavy-Rock ab. Der hohe Wortanteil beinhaltet im Wesentlichen lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. Das Programm wird zu 100 % eigengestaltet.

#### **2.2.2.4. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass sie derzeit mit dem Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ die Landeshauptstadt Innsbruck sowie Teile der umliegenden Gemeinden des Bezirkes Innsbruck-Land versorgt. Die Sendeanlage stehe geografisch im „Tiroler Oberland“, welches sich vom Westufer des Flusses Mellach nach Westen hin erstreckt. Ein direkter Anschluss durch die eingebrachten Konzepte an das bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ sei gegeben.

Durch die Erweiterung des Versorgungsgebietes „Innsbruck 103,8 MHz“ auf westlich der Landeshauptstadt befindliche Gemeinden bis hin ins westliche Tiroler Oberland werde dafür Sorge getragen, dass auch in diesen Teilen des Bundeslandes Tirols das derzeit einzige private Radioprogramm empfangbar sei, welches sich ausschließlich der bodenständigen Musik lokaler Interpreten aus Tirol und auch aus dem Tiroler Oberland im Rockformat widme. Dieses Format werde im Erweiterungsgebiet weder von der privaten Radioszene, noch vom Österreichischen Rundfunk berücksichtigt. Die Antragstellerin möchte den Anhängern der Rockmusik auch im angestrebten Versorgungsgebiet die Möglichkeit bieten, über Szeneereignisse, Verkehr, Wetter und Nachrichten informiert zu werden. Es würden auch Pendlerströme zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet fließen.

Das beantragte Erweiterungsgebiet umfasse die politischen Bezirke Innsbruck-Land, Imst und Landeck. Diese Bezirke und deren Verwaltungen würden dem Amt der Tiroler Landesregierung mit Sitz in Innsbruck obliegen. Ebenso zeige sich das Landesgericht in Innsbruck für diese Bezirke zuständig. Die zentralen Institutionen hätten ihren Sitz in Innsbruck, weswegen die Bewohner des beantragten Versorgungsgebietes auch für Behördenwege oder zum Arbeitsplatz nach Innsbruck pendeln müssten.

Die Bevölkerungsdichte im angestrebten Versorgungsgebiet sei vergleichsweise zum bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ und zu anderen Teilen Tirols eher gering. Auch die Anzahl an Wirtschaftsbetrieben, welche Radiowerbung nutzen wollten, sei wesentlich kleiner als vergleichsweise in Innsbruck oder im Tiroler Unterland. Die beantragten Übertragungskapazitäten würden zwar hauptsächlich auf die Versorgung dieser Gemeinden hinzielen, jedoch habe die Erfahrung gezeigt, dass dieses Versorgungsgebiet eigenständig nicht ausreicht, um ein Radioprogramm langfristig wirtschaftlich zu betreiben.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten brachte die Antragstellerin vor, dass sich ihr wirtschaftliches Ergebnis durch die beantragte Erweiterung wesentlich verbessern werde. Aufgrund der Besiedlungsdichte gehe die Antragstellerin davon aus, dass sich die technische

Reichweite der bestehenden Sendelizenz um etwa 100.000 bis 105.000 erhöhen werde. Gerade für die Antragstellerin als Veranstalterin eines „Spartenradios“ bedeute eine Vergrößerung des Versorgungsgebietes zusätzliche Partnerschaften mit neuen Wirtschaftstreibenden im Tiroler Oberland. Aber nicht nur die zusätzlichen Werbepartner, sondern auch die Tarifierung aufgrund höherer Reichweite würde die wirtschaftliche Situation der Antragstellerin erheblich verbessern und festigen.

#### **2.2.2.5. Technisches Konzept**

Mit der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten (Hauptantrag) zum Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ der Antragstellerin entsteht im Verhältnis zum Gebiet, das mit der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“ versorgt wird, eine großflächige Doppelversorgung im Raum Innsbruck im Ausmaß von ca. 215.000 Personen (im Vergleich zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten von gesamt ca. 300.000 Personen). Durch die im Hauptantrag beantragten Übertragungskapazitäten ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 85.000 Einwohnern.

Bei dem von der Antragstellerin vorgelegten Eventualkonzept sind – bis auf die beantragte Übertragungskapazität „INZING 3 (Zirler Berg) 104,3 MHz“ – die im Vergleich zur Ausschreibung vorgenommenen technischen Änderungen als geringfügig anzusehen (geringfügige Standortverlegung, Leistungsänderung etc.).

Bei der Übertragungskapazität „INZING 3 (Zirler Berg) 104,3 MHz“ erfolgt eine Standortverlegung vom hoch gelegenen Sender „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ (welcher auch Innsbruck versorgt) zum neuen Standort Zirler Berg, welcher über 1000 Meter tiefer liegt. Dies bewirkt zusammen mit dem neuen Antennendiagramm (Ausrichtung nur in Richtung Telfs), dass die Stadt Innsbruck nicht mehr versorgt und somit die Gesamtversorgung deutlich kleiner wird.

Konkret wird mit der Übertragungskapazität „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ eine Versorgung des Großraums Innsbruck mit ca. 250.000 Personen erreicht. Demgegenüber können mit der Übertragungskapazität „INZING 3 (Zirler Berg) 104,3 MHz“ im Raum Inzing westlich von Innsbruck lediglich ca. 10.000 Personen erreicht werden. Insgesamt ergibt sich aus den mit dem Eventualkonzept beantragten Übertragungskapazitäten eine geplante Versorgung im Tiroler Oberland bis Inzing mit ca. 70.000 Personen, welche den Großraum Innsbruck nicht mehr einschließt.

Das Konzept ist insgesamt als technisch realisierbar anzusehen. Die beantragten Sendestandorte sind durch die bestehenden Genfer Planeinträge für die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten abgedeckt.

Mit der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten (Eventualantrag) zum Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ der Antragstellerin kommt es im Verhältnis zum Gebiet, das mit der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“ versorgt wird, lediglich zu einer geringfügigen Doppelversorgung in der Höhe von 1.500 Personen. Diese kann als technisch unvermeidbar für eine durchgängige Radioversorgung angesehen werden.

### **2.3. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Die Tiroler Landesregierung hat von der ihr eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht. Inhaltlich wurde ausgeführt, dass sie gegen die Anträge der beiden Antragstellerinnen keine Einwände erhebt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und Stellungnahmen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die im Hinblick auf die T-ROCK GmbH und die Pay + Internet Payment Service GmbH festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die festgestellten Staatsbürgerschaften der an den Antragstellerinnen beteiligten natürlichen Personen ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien.

Die Feststellungen zur bisherigen Tätigkeit der T-ROCK GmbH sowie zu den mit dieser verbundenen Unternehmen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Das Antragsvorbringen der Pay + Internet Payment Service GmbH, auf welchem die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen sowie zu den weiteren Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ergeben sich aus dem glaubhaften Vorbringen der T-ROCK GmbH.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte der Antragstellerinnen basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 25.09.2019.

Die Feststellungen zum geographischen Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der T-ROCK GmbH im Hinblick auf die beantragten technischen Konzepte sowie zur sich ergebenden Doppelversorgung betreffend den Haupt- sowie den Eventualantrag der T-ROCK GmbH ergeben sich ebenso aus dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 25.09.2019. Soweit es dabei betreffend den Eventualantrag um die Doppelversorgung von ca. 10.000 Personen im Raum Inzing geht, ergibt sich aus der in diesem Gutachten auf Seite 9 enthaltenen Karte sowie aus der Geographie, dass diese Doppelversorgung westlich (und nicht wie im Gutachtenstext angeführt östlich) von Innsbruck besteht.

Die Feststellungen zu dem mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet und zum Bestehen von Genfer Planeinträgen im Hinblick auf die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten ergeben sich ebenfalls aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 25.09.2019.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die verfahrensgegenständliche Ausschreibung der Übertragungskapazitäten in ihrer Gesamtheit wurde aufgrund folgender Überlegungen vorgenommen: Die KommAustria hat der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gemäß § 28b Abs. 2 iVm § 28d und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 PrR-G für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk unter Zuordnung der in den Beilagen 1. bis 48. des Bescheides beschriebenen Übertragungskapazitäten erteilt (Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001). Dieser Bescheid wurde in Folge von Rechtsmittelverzichten aller Parteien im Wesentlichen rechtskräftig (lediglich hinsichtlich einzelner „Zusatzanträge“ ist dies nicht der Fall). Mit Rechtskraft dieses Bescheides ist die Zulassung „Tiroler Oberland“ der Radio Oberland GmbH erloschen.

Im Hinblick auf diese Zulassung wurden lediglich die Übertragungskapazitäten „MANDARFEN (Hotel Pitztaler Alm) 99,8 MHz“, „PITZTAL (Gletscher Bergstation) 102,2 MHz“, „PRUTZ 2 (Eggele) 99,6 MHz“, „S ANTON ARBL 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ und „WENNS (Klapf) 102,2 MHz“, nicht jedoch die ebenfalls vom Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ umfassten Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ in die bundesweite Zulassung eingebracht.

Am 30.04.2019 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl ein technisches Gutachten, aus welchem die technische Realisierbarkeit der Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ hervorgeht.

Dadurch, dass die Zulassung „Tiroler Oberland“ erloschen ist, waren die nicht in die bundesweite Zulassung eingebrachten Übertragungskapazitäten gemäß § 13 iVm § 10 Abs. 4 PrR-G in ihrer Gesamtheit auszuschreiben.

Die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk erfolgte durch Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 23.07.2019 um 13:00 Uhr festgelegt.

### **4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.07.2019 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der T-ROCK GmbH langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist am 17.07.2019 ein. Auch der Antrag der Pay + Internet Payment Service GmbH langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist am 19.07.2019 bei der KommAustria ein.

### **4.3. Beantragte technische Konzepte der Pay + Internet Payment Service GmbH und der T-ROCK GmbH**

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern nach Maßgabe und in der Reihenfolge der in Ziffer 1 bis 4 *leg. cit.* festgelegten Kriterien zuzuordnen.

#### **4.3.1. Pay + Internet Payment Service GmbH**

Die Pay + Internet Payment Service GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“. Das vor dem Ende der Ausschreibungsfrist eingebrachte technische Konzept bewegt sich innerhalb des von der KommAustria in der Ausschreibung vorgegebenen Rahmens und ist, wie festgestellt, fernmeldetechnisch realisierbar.

#### **4.3.2. T-ROCK GmbH**

##### **4.3.2.1. Hauptantrag**

Der Hauptantrag der T-ROCK GmbH richtet sich auf Zuordnung der von der KommAustria ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“.

Durch diese Zuordnung würde – wie bereits im Sachverhalt unter Punkt 2.2.2.5 ausgeführt – der Antragstellerin im Verhältnis zum Gebiet, welches mit der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigltreith) 103,8 MHz“ bereits versorgt wird, eine großflächige Doppelversorgung im Raum Innsbruck im Ausmaß von ca. 215.000 Personen (im Vergleich zur gesamten technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten von ca. 300.000 Personen) entstehen. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde sohin lediglich ca. 85.000 Einwohnern betragen.

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. § 2 Z 5 PrR-G definiert Doppel- bzw. Mehrfachversorgung als die Nutzung einer Übertragungskapazität, die technisch nicht zwingend zur Versorgung eines Versorgungsgebietes oder für eine Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G notwendig ist.

In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 PrR-G (RV 401 BlgNR 21. GP) heißt es wörtlich: „Bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung ist im Sinne des Abs. 2 genau zu untersuchen, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist.“

Die Formulierung „nach Möglichkeit“ ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 705). Somit ist es der Standpunkt des Gesetzes, dass eine zur Versorgung „technisch nicht zwingend“ notwendige Nutzung einer Übertragungskapazität schon bei der Frequenzzuordnung möglichst hintanzuhalten ist (VwGH 18.10.2006, Zl. 2005/04/0157).

Aus der Gesetzesbestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G und den diesbezüglichen Erläuterungen ergibt sich, dass eine Überschneidung von Versorgungsgebieten und die damit verbundene Doppelversorgung dann zulässig ist, wenn diese Überschneidung bloß in Randbereichen der Versorgungsgebiete bzw. die Versorgung unterhalb der Mindestempfangsqualität erfolgt, sodass nach den zitierten Erläuterungen bloß eine sog. „Überlappung“ vorliegt (vgl. VwGH 22.04.2010, Zl. 2006/04/0017).

Aus diesen Überlegungen folgt, dass im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen einer zulässigen Überschneidung („Überlappung“) nicht vorliegen: Wie unter Punkt 2.2.2.5 unter Zugrundelegung des Sachverständigengutachtens festgestellt, würde sich im Falle der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten an die T-ROCK GmbH im Überschneidungsbereich zu dem ihr bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ eine Doppelversorgung ergeben, welche nicht nur Randbereiche des Versorgungsgebietes betrifft, sondern vielmehr 72 % der technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten ausmacht.

Wie insbesondere im Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 25.09.2019 dargelegt wurde (zu der diesbezüglichen rechtlichen Beurteilung siehe sogleich unter Punkt 4.3.2.2), besteht eine sinnvolle technische Möglichkeit, die Doppelversorgung zu reduzieren, ohne gleichzeitig den unmittelbaren Anschluss zwischen dem Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ und dem durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet zu verlieren. Somit ist die festgestellte Doppelversorgung unter dem Blickwinkel des § 10 Abs. 2 PrR-G nicht in Kauf zu nehmen. Eine „technisch zwingende“ Doppelversorgung liegt daher gegenständlich nicht vor (vgl. VwGH 22.04.2010, Zl. 2006/04/0017).

Der Antrag der T-ROCK GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ war daher schon aus diesem Grund abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3).

#### **4.3.2.2. Eventualantrag**

Der Eventualantrag der T-ROCK GmbH richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl/Osterstein) 104,7 MHz“, „INZING 3 (Zirler Berg) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Venet/Seilbahn) 107,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 103,8 MHz“.

Da diesem Eventualantrag teilweise andere als die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ zugrunde liegen, ist die Zulässigkeit der

Zuordnung der von den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten abweichenden Übertragungskapazitäten in diesem Verfahren zu prüfen.

Das Versorgungsgebiet, das sich aus den von der Antragstellerin beantragten Übertragungskapazitäten ergibt, beschränkt sich lediglich auf die westlichen, dünner besiedelten Teile des Versorgungsgebietes der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Im Vergleich zu den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten (technische Reichweite: ca. 300.000 Personen) können mit den im Eventualantrag beantragten Übertragungskapazitäten mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m nur lediglich ca. 70.000 Personen versorgt werden, wobei insbesondere der Großraum Innsbruck nicht umfasst ist.

Zwar sind die von der T-ROCK GmbH beantragten Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl/Osterstein) 104,7 MHz“, „INZING 3 (Zirler Berg) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Venet/Seilbahn) 107,1 MHz“ von den bestehenden Einträgen der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten im Genfer Frequenzplan abgedeckt. Dennoch ist eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die T-ROCK GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ zu verneinen:

Gemäß § 2 Z 4 PrR-G ist die Übertragungskapazität durch technische Parameter, wie den Sendestandort, die Frequenz, die Leistung und die Antennencharakteristik für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen definiert. Auch der in § 2 Z 3 PrR-G definierte Begriff des „Versorgungsgebiets“ wird als *„der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geografische Raum;“* umschrieben.

Es ist folglich davon auszugehen, dass eine zur Ausschreibung gelangende Übertragungskapazität durch bestimmte technische Parameter charakterisiert wird.

Nach der Rechtsprechung des BKS handelt es sich nur dann noch um dieselbe Übertragungskapazität – im vorliegenden Fall um die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ –, wenn bei einer Änderung der technischen Parameter, insbesondere einer Verlegung des Sendestandortes, eine weitgehende Identität des erreichten Gebietes gewährleistet ist (vgl. BKS 30.03.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004, 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004). Nur in einem solchen Fall ist es möglich, im Rahmen des durch die Ausschreibung eingeleiteten Zuordnungsverfahrens eine Zuordnung der betreffenden Übertragungskapazität zu erreichen.

Im gegenständlichen Fall liegt jedoch die nach dieser Rechtsprechung geforderte weitgehende Identität des erreichten Gebietes nicht vor:

Insbesondere bewirkt die im Eventualantrag beantragte Übertragungskapazität „INZING 3 (Zirler Berg) 104,3 MHz“ (die ebenfalls geänderten technischen Parameter der übrigen beantragten Übertragungskapazitäten im Vergleich zu den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sind laut Gutachten des technischen Amtssachverständigen als geringfügig anzusehen) aufgrund der Standortverlegung zum neuen Standort Zirler Berg, welcher über 1000 Meter tiefer liegt, sowie dem adaptierten Antennendiagramm (Ausrichtung nur in Richtung Telfs), dass die Stadt Innsbruck nicht mehr versorgt und somit die Gesamtversorgung deutlich kleiner wird.

Konkret wird mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ eine Versorgung des Großraums Innsbruck mit ca. 250.000 Personen erreicht. Demgegenüber können mit der Übertragungskapazität „INZING 3 (Zirler Berg) 104,3 MHz“ im Raum Inzing westlich von Innsbruck lediglich ca. 10.000 Personen erreicht werden.

Eine solche Änderung der die Ausschreibung charakterisierenden technischen Parameter führt dazu, dass die beantragten technischen Parameter nicht mehr der ausgeschriebenen Übertragungskapazität entsprechen. Eine solche ein „aliud“ darstellende Übertragungskapazität kann daher auch nicht im Rahmen des durch die Ausschreibung eingeleiteten Zuordnungsverfahrens zugeordnet werden (vgl. erneut BKS 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004).

Diese Überlegungen stehen auch mit der Bestimmung des § 2 Abs. 3 Z 5 KOG im Einklang, wonach es Aufgabe bzw. Zielsetzung der KommAustria ist, für die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk zu sorgen.

Da somit die dem Eventualantrag der T-ROCK GmbH zugrunde liegenden technischen Parameter hinsichtlich der Übertragungskapazität „INZING 3 (Zirler Berg) 104,3 MHz“ in der Ausschreibung der KommAustria vom 21.05.2019, KOA 1.531/19-003, keine Deckung finden, war der durch das Gesamtkonzept gebildete Eventualantrag der T-ROCK GmbH auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 103,8 MHz“ um die Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl/Osterstein) 104,7 MHz“, „INZING 3 (Zirler Berg) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Venet/Seilbahn) 107,1 MHz“ zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 4.).

Vor dem Hintergrund der Ab- bzw. Zurückweisung des Haupt- und Eventualantrages der T-ROCK GmbH erübrigt es sich, auf die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der T-ROCK GmbH (Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet, Bevölkerungsdichte, Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge) einzugehen. Die weiteren Ausführungen betreffen somit ausschließlich die Zulassungsvoraussetzungen der Pay + Internet Payment Service GmbH. Weiters war daher auch kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

#### **4.4.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G**

Die Pay + Internet Payment Service GmbH hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a *leg.cit.* geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

#### **4.4.2. Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 PrR-G**

§ 7 PrR-G lautet:

##### *„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

##### *„Ausschlussgründe*

**§ 8.** Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Pay + Internet Payment Service GmbH hat ihren Sitz in Stans in Tirol, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre alleinige Gesellschafterin, die Stauder Beteiligungs GmbH, hat ihren Sitz ebenfalls in Österreich. Deren Gesellschafter sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Markus Stauder und Rudolf Stauder. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher gegeben. Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G vor.

#### **4.4.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

##### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Pay + Internet Payment Service GmbH ist bisher nicht Inhaberin einer Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk nach dem PrR-G. Auch ist sie nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms.

Zudem ist die Pay + Internet Payment Service GmbH an keinem bestehenden Hörfunkveranstalter beteiligt.

Es liegt somit kein Ausschlussgrund iSd § 9 PrR-G vor.

#### **4.4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und

organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen (vgl. *Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>11</sup>, Rz 315).

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ in § 5 Abs. 3 PrR-G ist daher dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund des Vorbringens der Antragstellerin ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist.

Die Pay + Internet Payment Service GmbH hat zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen insbesondere auf die 100%ige Gesellschafterin der Pay + Internet Payment Service GmbH, die Stauder Beteiligungs GmbH, verwiesen, welche bereits seit mehr als 15 Jahren besteht und sich zur finanziellen Unterstützung der Umsetzung des gegenständlichen Projekts „Magic Hit“ bereit erklärt hat. Dies wird untermauert durch die vorgelegte Absichtserklärung der Stauder Beteiligungs GmbH, wonach sich diese zur Übernahme der Anfangsinvestitionen, zur aktiven Zusammenarbeit und zur Unterstützung bei Kooperationen nach wirtschaftlichen Möglichkeiten bereiterklärt.

Zudem legt die Pay + Internet Payment Service GmbH einen auf vier Jahre ausgelegten Finanzplan vor, der – unter Heranziehung des von der Pay + Internet Payment Service GmbH angenommenen Marktanteils zwischen 2 und 3 % – bereits ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 18.800,- im ersten, EUR 85.300,- im zweiten, EUR 123.800,- im dritten Jahr und EUR 160.800,- im vierten Jahr kalkuliert. Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass zunächst eine schlanke Personalstruktur geplant ist, wodurch die Personalkosten anfangs sehr niedrig gehalten werden können.

Die Einnahmen sollen vorwiegend durch RMS-Werbeerlöse sowie eigene Werbeerlöse lukriert werden und EUR 220.000,- im ersten, EUR 328.000,- im zweiten, EUR 421.000,- im dritten und EUR 528.000,- im vierten Jahr betragen. Dem gegenüber stehen Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 201.200,-, im zweiten Jahr mit EUR 242.700,-, im dritten Jahr mit EUR 297.200,- und im vierten Jahr mit EUR 367.200,- angesetzt werden, wobei davon jeweils der größte Teil für Gehälter bzw. Sendermiete veranschlagt wurde.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, und dass an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, erscheint der vorgelegte Finanzplan der Pay + Internet Payment Service GmbH zwar ambitioniert, aber nicht unrealistisch.

Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für das Programm „Magic Hit“ im beantragten Versorgungsgebiet kann somit – auch aufgrund der Zusage der Stauder Beteiligungs GmbH, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen – insgesamt gerade noch als gelungen betrachtet werden.

Im Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die Pay + Internet Payment Service GmbH vor, dass erfahrenes Personal für den laufenden Betrieb eingesetzt werden soll. So soll im Falle der Zulassungserteilung ein Vollzeitmitarbeiter (Harald Gander) und eine Redaktionsmitarbeiterin (Iris Haider) im Anstellungsmaß von 20 bis 30 Wochenstunden eingesetzt werden. Dazu soll vermehrt auf Studierende etwa aus dem Bereich Journalismus zurückgegriffen werden.

Mit Harald Gander besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis. Er bringt 15 Jahre Erfahrung in der Radiobranche mit (Moderation, Produktion, Station-Manager etc.) und arbeitet auch derzeit für andere Rundfunkunternehmen in der Produktion und als Sprecher. Von ihm wurden auch bereits erste Gespräche mit bekannten Moderatoren geführt. Als Teilzeitmitarbeiterin soll Iris Haider für die Redaktion des Senders eingesetzt werden. Sie kann ebenfalls auf mehr als fünf Jahre Radioerfahrung in verschiedenen Redaktionsabteilungen zurückblicken. Zudem sollen von Beginn an freischaffende Mitarbeiter im Vertrieb als Unterstützung eingesetzt werden.

Nach erfolgreicher Etablierung des Programms soll die Mitarbeiteranzahl stetig wachsen. So sind später ein Mitarbeiter im Verkauf, ein Mitarbeiter in der Redaktion, ein Mitarbeiter in der Moderation und für das Musikprogramm und ein Mitarbeiter im Marketing vorgesehen.

Die Pay + Internet Payment Service GmbH kann sich im Hinblick auf ihre Mitarbeiter auf Personen berufen, die über langjährige Erfahrung im Hörfunkbereich verfügen. Ebenso wurden bereits mit der der Pay + Internet Payment Service GmbH gehörenden Eventlocation „Magic Castle“ Räumlichkeiten für das geplante Studio gefunden. In Anbetracht dieser Voraussetzungen und der geplanten Personalaufstockung sowie des Umstandes, dass auch anzunehmen ist, dass es der Pay + Internet Payment Service GmbH möglich sein wird, ein Studio in Seefeld zu eröffnen, gelang es dieser gerade noch, die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

#### **4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

##### *„Programmgrundsätze*

*§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im*

*Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Pay + Internet Payment Service GmbH hat ihr Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Die Pay + Internet Payment Service GmbH erfüllt somit die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.6. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

##### **„Stellungnahmerecht**

**§ 23.** (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch dieses Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt.

Die Tiroler Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie keine Einwände gegen die beiden Antragstellerinnen habe. Weitere inhaltliche Ausführungen waren darin nicht enthalten.

#### **4.7. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

#### **4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten und Bewilligung der Funkanlagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und war nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazitäten, oder, mit anderen Worten, als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im

Wesentlichen das Gebiet von Landeck entlang des Inns über Haiming und Innsbruck bis Hall in Tirol. Es werden somit große Gebiete des Tiroler Oberlandes und der Großraum Innsbruck versorgt.

#### **4.10. Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

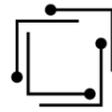
Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (vgl. Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

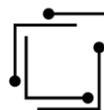
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.531/20-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 14. Februar 2020

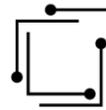
**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



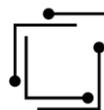
Beilage 1 zu KOA 1.531/20-004

1	Name der Funkstelle	<b>HAIMING</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Haiminger Alm</b>					
3	Lizenzinhaber	Pay + Internet Payment Service GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	103,90					
6	Programmname	MAGIC HIT					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E51 08	47N15 58	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1830					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	6,2	10,6	13,3	17,6	21,3	24,0
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	25,7	26,0	24,9	23,2	22,8	24,3
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	24,6	23,3	22,9	24,2	25,0	24,2
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	22,9	23,3	24,6	24,3	22,8	23,2
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	24,9	26,0	25,7	24,0	21,3	17,6
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	12,3	6,2	6,2	8,3	8,3	6,2	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>50 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



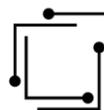
Beilage 2 zu KOA 1.531/20-004

1	Name der Funkstelle	<b>IMST 3</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Studio Imst</b>					
3	Lizenzinhaber	Pay + Internet Payment Service GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	104,70					
6	Programmname	MAGIC HIT					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	010E44 20	47N14 11	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	789					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	16,7	17,6	18,3	18,9	19,2	19,4
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	19,4	19,4	19,4	19,4	19,5	19,4
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	19,4	19,4	19,4	19,4	19,2	18,9
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	18,3	17,6	16,7	15,6	14,5	13,3
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	12,2	11,5	11,1	10,9	10,9	10,9
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	11,1	11,5	12,2	13,3	14,4	15,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>50 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 3 zu KOA 1.531/20-004

1	Name der Funkstelle	<b>INZING</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Rangger Köpfl</b>					
3	Lizenzinhaber	Pay + Internet Payment Service GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	104,30					
6	Programmname	MAGIC HIT					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E10 52	47N14 37	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1927					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	19,0	19,9	20,4	21,4	23,4	25,2
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	25,8	26,0	25,6	24,5	22,4	19,6
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	15,9	12,9	12,1	11,4	8,0	4,4
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	6,5	6,6	7,2	7,2	10,2	12,6
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	12,3	10,5	9,2	14,0	17,9	20,6
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	22,0	22,6	22,6	22,2	20,2	18,3	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	<b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>50 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 4 zu KOA 1.531/20-004

1	Name der Funkstelle	<b>LANDECK 3</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Krahberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Pay + Internet Payment Service GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,10					
6	Programmname	MAGIC HIT					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E37 36	47N08 49	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2195					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	20,9	22,2	23,4	24,4	24,9	24,9
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	24,3	23,1	21,2	18,8	12,9	10,4
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	9,1	6,2	6,7	8,5	8,5	6,7
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	6,2	9,1	10,4	12,9	18,0	21,2
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	23,1	24,8	24,9	24,9	24,4	23,4
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	22,2	20,9	19,0	18,4	18,4	19,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>50 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						